



## **I. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundsteuer in der Gemeinde Süsel**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Süsel vom 16.12.2010 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Der Absatz 1 des § 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
- |  |              |
|--|--------------|
| für den 1. Hund .....                  | 102,00 EUR   |
| für den 2. Hund .....                  | 114,00 EUR   |
| für jeden weiteren Hund .....          | 114,00 EUR   |
| für den ersten gefährlichen Hund ..... | 552,00 EUR   |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund . | 1.104,00 EUR |

### **Artikel 2**

Der Absatz 3 des § 4 der Hundesteuersatzung erhält folgende Fassung:

- (3) Als gefährlich gelten die in § 3 Abs. 2 und 3 des Gefahrhundegesetzes des Landes Schleswig-Holstein, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Hunde.

### **Artikel 3**

Diese erste Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundsteuer in der Gemeinde Süsel tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:

Süsel, den 17.12.2010

Gemeinde Süsel  
- Der Bürgermeister -  
gez. Dirk Maas